

*fahrens*. Die Anzeigerstattung ist in aller Regel Ausdruck des Vertrauens des Anzeigenden zum sozialistischen Staat und seinen Organen, sie führt zur Überwindung von Unzulänglichkeiten, Mißständen und anderen Hemmnissen in der gesellschaftlichen Entwicklung und trägt dazu bei, latente Kriminalität zurückzudrängen. Dieser Grundsatz muß sich in höflichem, sachlichem, taktvollem, feinfühligem und aufmerksamem Verhalten gegenüber dem Anzeigerstatter ausdrücken. Gemäß § 95 StPO sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan — darüber hinaus jeder Angehörige der DVP — zur Entgegennahme von Anzeigen verpflichtet. Im Ergebnis der Prüfung des Straftatverdachts ist eine Entscheidung über die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht zu treffen. Innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Prüfung von Anzeigen sind die dazu notwendigen »*Prüfungshandlungen*« einzuleiten. Eine Ablehnung der A. ist unzulässig. Bei Mitteilung von Zivil-, Arbeits- oder Familienrechts angelegenheiten erfolgt eine Verweisung des Anzeigerstatters an die zuständige Stelle. —> *Eingaben* sind formlos aufzunehmen und weiterzuleiten. Im Verlaufe der Aufnahme einer mündlichen oder fernmündlichen Anzeige sind alle relevanten Informationen in einem Anzeigenprotokoll niederzulegen, das durch »\* *Anzeigeformulare*« in seiner Form und Gestaltung genau bestimmt ist und ein Beweismittel dar stellt. Neben diesen Informationen enthält das Protokoll Hinweise über die Belehrung des Anzeigerstatters. Die protokollarische Niederlegung der Anzeige setzt eine zunächst freie Darstellung des Sachverhalts durch den Anzeigenden voraus, an die sich in der Regel eine

gründliche Befragung anschließt. In der Befragung ist der gesamte Umfang der Sache deutlich zu machen, eventuelle Widersprüche sind zu klären. Die Entgegennahme der Erstinformationen zum Sachverhalt schließt deren Prüfung und die Entscheidung über -> *kriminalistische Sofortmaßnahmen* ein. Eine weitere inhaltliche Aufgabenstellung der A. muß in der differenzierten Einbeziehung des Anzeigenden in die Durchführung von Sofortmaßnahmen sowie in die operative, zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Kriminalisten und Anzeigendem am -> *Tatort* bestehen. Die gründliche Vernehmung des Anzeigenden und die Protokollierung der Aussagen nach strafprozeßrechtlichen Erfordernissen begründen die Möglichkeit, die Angaben des Anzeigerstatters zum Gegenstand seiner -> *Zeugenvernehmung* zu machen. Dabei sollte das Protokoll Angaben zum Anzeigenden, Geschädigten und Zeugen, zur Tat- und Feststellungszeit, zum Tatort, dessen Lage und Situation, zum Sachverhalt, zu vor genommenen Veränderungen bzw. angetroffenen Personen, eingeleiteten Maßnahmen, zum Diebesgut, dem Schaden, den Folgen der Handlung, zu den Personalien bzw. zu Hinweisen auf Verdächtige sowie den -> *Schadenersatzantrag* bzw. eine Erklärung auf dessen Verzicht enthalten. Die Protokollierung der Anzeige erfolgt je nach Situation und Sachlage am Schluß der Befragung, parallel dazu oder komplexweise. Eine nachträgliche Protokollierung ist möglich, wenn durch eine sofortige schriftliche Fixierung der Anzeige operative Maßnahmen verzögert bzw. deren Wirksamkeit in Frage gestellt würden. Bei speziellen Formen der A., wie anonyme oder pseudonyme Anzeigen, —> *vertrauliche Anzeigen*, sind bestimmte Besonderheiten zu beachten.